Satzung
des Abwasserzweckverbandes „Staufener Bucht“
– Sitz Bad Krozingen –

Aufgrund der §§ 5, 6, 19 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl.S.408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469), beschließt die Verbandsversammlung am 19. September 2005, die Satzung des Abwasserzweckverbandes „Staufener Bucht“ vom 22. Juni 1976, in der letzten gültigen Fassung wie folgt neu zu fassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Städte Bad Krozingen, Breisach, Freiburg, Heitersheim und Staufen sowie die Gemeinden Bollschweil, Ehrenkirchen, Eschbach, Hartheim a. Rh., Merdingen, Münstertal, Schallstadt, Sölden und Wittnau und der Zweckverband Gewerbepark Breisgau (im folgenden Verbandsmitglieder genannt) bilden einen Zweckverband (im folgenden Verband genannt) im Sinne des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469).

§ 2

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

„Abwasserzweckverband Staufener Bucht“

Er hat seinen Sitz in Bad Krozingen.

§ 3

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Städte Bad Krozingen und Staufen sowie der Gemeinden Bollschweil, Ehrenkirchen, Eschbach, Hartheim a. Rh., Merdingen, Münstertal, Sölden und Wittnau; des weiteren gehören zum Verbandsgebiet:

Von der Stadt Breisach	der Gemarkungsteil Nieder- und Oberrimsingen;
von der Stadt Freiburg	der Gemarkungsteil Munzingen;
von der Stadt Heitersheim	der Gemarkungsteil Gallenweiler,
von der Gemeinde Schallstadt	der Gemarkungsteil Mengen.

§ 4

Verbandsaufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, zur Reinhaltung der Gewässer die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer zu sammeln und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter (Rhein) in einer Gruppenkläranlage zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich unterzubringen.

(2) Der Verband erstrebt keinen Gewinn.

(3) Das Unternehmen wurde nach den vom Regierungspräsidium Südbaden in den Jahren 1963 -1965 durchgeführten Untersuchungen und Plänen über die Ableitung und Reinigung der Abwässer aus dem Gebiet der Staufener Bucht entwickelt.

§ 5

Verbandsanlagen

(1) der Verband erstellt oder übernimmt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Sie werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. Die Unterhaltung von Verbandsanlagen, die auch Funktionen der Ortskanalisation übernehmen, bedarf einer Sonderregelung.

(2) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisationen sowie der Zuleitungen zu den Verbandssammlern obliegen den Verbandsmitgliedern.

(3) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Verbandes. Die Zustimmung ist von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu beantragen. Die Verbandsmitglieder haben bei der Antragsstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen. Die Zustimmung des Verbandes ist den Verbandsmitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den Verbandsinteressen nicht zuwiderläuft.

(4) Der Verband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die besondere Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, die Verbandsmitglieder verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen.

(5) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Verbandes.

§ 6

Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind gehalten, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, sofern ihnen Veränderungen an der Ortskanalisation oder der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden, die sich in unvorhergesehener Weise auf die Verbandsanlagen auswirken, deren Wirksamkeit beeinträchtigen oder die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung (§ 8) und der Verbandsvorsitzende (§ 11).
(2) Soweit sich aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Verbandsversammlung (§ 13 GKZ) die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) über die Gemeinderäte und auf den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter die Vorschriften über die Gemeinderäte (§ 16 Abs. 4 GKZ) entsprechend anzuwenden.

§ 8

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.

(2) Im Falle der Verhinderung tritt an Ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter (§ 48 GemO) oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 GemO.

(3) Das Stimmrecht der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, das für ein Verbandsmitglied nur einheitlich ausgeübt werden kann, bemisst sich nach dem Kostenverteilungsschlüssel gemäß § 15 Abs. 1. Jedes Verbandsmitglied erhält für jeden Kostenanteil von 0,1 v. H. der Gesamtbausumme nach dem Kostenverteilungsschlüssel eine Stimme. Hiernach verbleibende Kostenanteile von 0,05 v. H. und mehr ergeben eine weitere Stimme. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme, jedoch darf kein Verbandsmitglied mehr Stimmen als 40 v. H. der Gesamtstimmenzahl erhalten. Die Gesamtstimmenzahl und die Stimmenanteile der Verbandsmitglieder sind aus der Anlage 1 zur Satzung ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Fristeinhaltung.

(2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie muss auch dann einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt; diese müssen zum Aufgabenbereich des Verbandes gehören.
Das gleiche gilt, wenn der Antrag von Verbandsmitgliedern gestellt wird, die über mindestens ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen verfügen.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen, mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend ist und diesen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zusteht. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung die Verbandsmitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Verbandsmitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung, die an der Sitzung teilgenommen haben und vor Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Im übrigen sind

a) die Vorschriften in § 16 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit maßgebend und

b) in Ergänzung dazu § 33 Abs. 2, 3 und 4, § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 und Abs. 5 bis 7 sowie § 38 Abs. 1 und 2, Sätze 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht einzelne Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden durch Gesetz oder durch die Satzung zugewiesen werden.

§ 11

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter; für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter der Verbandsverwaltung. Er beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, dieser Satzung und die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich im übrigen aus dem Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit und aus den nach § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden Vorschriften der Gemeindeordnung über die Gemeinderäte.

§ 12

Bedienstete des Verbandes

Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.

§ 13

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigung an den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln.

III. Aufwandsdeckung

§ 14

Kostenverteilung

(1) Die Kosten für die erstmalige Erstellung und spätere Erweiterungen von Verbandsanlagen haben, soweit nicht anderweitig gedeckt, die Verbandsmitglieder als Investitionsumlage nach dem Verteilungsmaßstab des § 15 Abs. 1 aufzubringen.

(2) Die Kosten für Betrieb der Verbandsanlagen und die Verwaltung des Verbandes haben, soweit nicht anderweitig gedeckt, die Verbandsmitglieder im Wege einer Betriebskostenumlage nach dem Verteilungsmaßstab des § 15 Abs. 2 aufzubringen.

(3) Die sonstigen nicht gedeckten Kosten werden von den Verbandsmitgliedern im Wege einer Allgemeinen Umlage nach dem Verteilungsmaßstab des § 15 Abs. 1 erhoben.

§ 15

Verteilungsmaßstäbe

(1) Die nach § 14 Abs. 1 und 3 auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Beträge sind nach dem als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Kostenverteilungsschlüssel, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend den einzelnen Verbandsmitgliedern zugeteilten Kontingenten an der Kapazität der Verbandsanlagen zu berechnen. Dieser Schlüssel berechnet sich nach dem vereinfachten Verfahren gemäß Anlage 1 dieser Satzung. Er wird von der Verbandsversammlung aufgrund der tatsächlichen Trockenwettermenge und der Einwohnerzahl regelmäßig neu festgelegt.

(2) Die nach § 14 Abs. 2 aufzubringenden Beträge sind auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der für sie im Vorjahr ermittelten Trockenwetterabflussmengen umzulegen.

§ 16

Abschlagszahlungen

Die Verbandsmitglieder haben dem Verband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten.

IV. Sonstiges

§ 17

Kassen- und Rechnungsführung

Der Verband wendet die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an.

§ 18

Satzungsbefugnis

(1) Der Verband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Verband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Die Abwassersatzungen der Verbandsmitglieder sind mit den Satzungen des Verbandes in Einklang zu bringen.

§ 19

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 20

Ausscheiden einzelner Mitglieder

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat sie nicht.

§ 21

Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann nur mit Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder aufgelöst werden.

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des Verteilungsmaßstabes nach § 15 Abs. 2 Satz 4 über.

(3) Unkündbare Angestellte und Arbeiter des Verbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgelasten zu übernehmen.

(4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 22

Änderung der Verbandssatzung

Ein Beschluss, der die Verbandssatzung ändert, bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch einmalige Veröffentlichungen in der Badischen Zeitung, Markgräfler-Ausgabe (M) und Ausgabe Freiburg Land (FL).

§ 24

Schiedsstelle

1) Bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitglieder und dem Verband kann eine Schiedsstelle angerufen werden.

2) Die Schiedsstelle besteht aus:
   a) einem Vertreter des Regierungspräsidiums als oberer Rechtsaufsichtsbehörde, der den Vorsitz führt;

   b) einem Vertreter des Regierungspräsidiums als höherer Wasserbehörde;

   c) zwei von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Für diese Mitglieder sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu wählen.

§ 25

Übergangsregelung

(1) Die Verbandsmitglieder haben wasserrechtliche Verpflichtungen, die sich auf die Beseitigung von Abwässern beziehen, so lange weiter zu erfüllen, bis diese entsprechend dieser Satzung vom Verband übernommen worden sind. Die Verpflichtung zur Leistung der sich nach §§ 14 bis 16 für die einzelnen Verbandsmitglieder ergebenden Beträge an den Verband bleibt hiervon unberührt.

(2) Bei der Übernahme von Anlagen und Einrichtungen nach § 5 Abs. 1, die im Eigentum von Verbandsmitglieder stehen, sind der Verband und die bisherigen Eigentümer so zu stellen, als hätte der Verband diese Anlagen selbst errichtet.

§ 26

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt zum 01.01.2005 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 22 Juni beschlossene Verbandssatzung mit den Änderungssatzungen eins bis sechs außer Kraft.

Bad Krozingen, den 19.09.2005



Der Verbandsvorsitzende

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wurde am 22.September 2005 dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald in Freiburg i.Br. angezeigt.

Anlage 1

der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Staufener Bucht" gemäß §§ 8 und 15 der Satzung

Stimmenverteilung und Kostenverteilung gemäß Anteilen:

Verbandsmitglied	Anteil in v.H.	Stimmen
Bad Krozingen	30,426	304
Bollschweil	3,345	34
Breisach	3,985	40
Ehrenkirchen	10,815	108
Eschbach	2,710	27
Freiburg	4,109	41
Gewerbepark	2,055	21
Hartheim	6,813	68
Heitersheim	0,786	8
Merdingen	3,489	35
Münstertal	9,124	91
Schallstadt	2,529	25
Sölden	1,670	17
Staufen	16,113	161
Wittnau	2,031	20
Summe	**100,000**	**1.000**